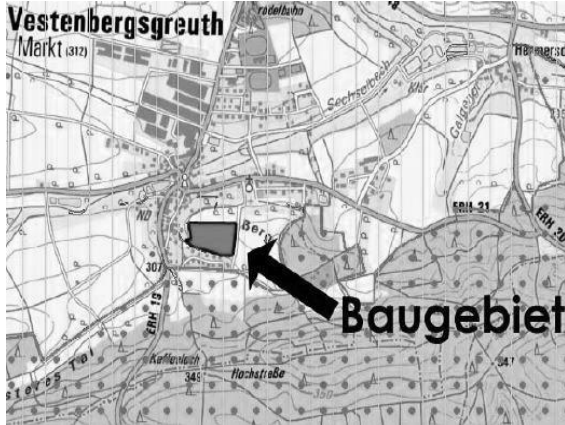


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Schmidsleiten II“ in Vestenbergsgreuth

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth hat am 18.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Schmidsleiten II“ im Gebiet Fl.Nr: 103, 104, 105, 106, Teilfläche 101 und Teilfläche 108, Gemarkung Vestenbergsgreuth, mit Begründung als Satzung beschlossen.



Eine Genehmigung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erforderlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Der Plan liegt samt Begründung und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

- Nr. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- Nr. 2 BauGB eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis die Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
- Nr. 3 BauGB nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vestenbergsgreuth, 29.03.2019
Markt Vestenbergsgreuth

Helmut Lottes
Erster Bürgermeister